

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (3)

Artikel: "Konkordatsgrundsätze und Konkordatstext" : ein nachträglicher
Diskussionsbeitrag

Autor: Albisser, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Konkordatsgrundsätze und Konkordatstext.“

Ein nachträglicher Diskussionsbeitrag

von Dr. H. Albisser, Luzern

1. An der Konkordatskonferenz vom 13. Juni 1942 hielt Regierungsrat Dr. Im Hof ein Referat unter dem Titel „Konkordatsgrundsätze und Konkordatstext; Vorschläge zur Erleichterung der Konkordatshandhabung“ (vgl. „Entscheidung“ 1942, Nr. 9 und 10). Eine Diskussion schloß sich an das Referat nicht an. Die Konferenz beschloß Verschiebung, weil man das gedankenreiche Referat vorerst gedruckt vor sich haben wollte, um die einzelnen Punkte genau prüfen zu können. Da bis heute zum Referat von keiner Seite Stellung bezogen worden ist, soll das hier in der Form eines nachträglichen Votums geschehen, wobei selbstverständlich die Stellungnahme zu jedem Punkte des Referates ausgeschlossen ist, wenn man nicht eine Abhandlung von ziemlichem Umfange in Kauf nehmen will. Eine Äußerung zum Referat aus dem Kreise der Konferenzteilnehmer ist angezeigt zunächst im Hinblick auf die gründliche Gedankenarbeit des Referenten, der nicht den Eindruck erhalten darf, man habe sich mit seinen Ausführungen überhaupt nicht mehr befaßt, und sodann auch deswegen, weil sonst die unrichtige Meinung entstehen könnte, die Konferenzteilnehmer seien mit der Kritik entweder restlos einverstanden oder sie vermöchten ihr nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

Der Zweck des Referates, wie ihn der Referent umschrieb, bestand nicht darin, die Praxis zu beanstanden oder die Grundsätze des Konkordates anzufechten, sondern es wollte „zeigen, wie unvollkommen die Grundsätze des Konkordatsrechtes im Konkordatstexte zum Ausdruck kommen“. Daß sich der Referent nicht restlos an diese Selbstbegrenzung gehalten hat, wollen wir ihm nicht anrechnen. Für jene Konferenzteilnehmer, die bei der Entstehung des geltenden Konkordates beteiligt waren, mußte es von großem Interesse sein, zu vernehmen, wie ein Außenstehender das Konkordat vom Gesichtspunkt der Gesetzestechnik aus beurteilt. Dr. Im Hof hat mit gewohnter Gründlichkeit scharfsinnig einzelne Punkte beleuchtet, um zu zeigen, wie unglücklich sie formuliert seien. Der mit dem Konkordat Verwachsene ist sich der redaktionellen Mängel nicht immer bewußt, denn der Konkordatstext ist ihm bereits selbstverständlich geworden. Der Außenstehende hat hier einen klareren Blick. Andererseits zeigt die Kritik Dr. Im Hof, daß der Außenstehende nicht alle Bedürfnisse der Konkordatspraxis kennt, so daß die Kritik da und dort wegen dieses Mangels fehl gehen muß.

2. Allgemein ist zuzugeben und wird auch vom Schöpfer des neuen Konkordates keineswegs bestritten, daß das Konkordat in bezug auf Systematik und Formulierung mit Mängeln behaftet ist. Sie sind zum großen Teile darauf zurückzuführen, daß man sich bestrebt, das neue Konkordat redaktionell möglichst an das alte anzulehnen. „Der Gaul soll das alte Scheunentor wieder erkennen“, pflegte Dr. Ruth zu sagen. Sodann stand nicht genügend Zeit zur Verfügung, um der Redaktion die nötige Sorgfalt angedeihen zu lassen. Wer schon das alte Konkordat handhaben mußte, empfindet diese Nachteile weniger. Für die anderen machen sich die Mängel zweifellos bemerkbar, und der kritische Jurist, der ohne Armenpraxis von außen her an das Konkordat herantritt, muß sie vollends empfinden.

3. Der Referent glaubt feststellen zu können, daß das Konkordat die Tendenz habe, seine Anordnungen indirekt auszudrücken. Als Beispiele hiefür nennt er

die Begriffe des Konkordatsfalles, des Heimfalles und der Unterstützungseinheit. Ich glaube nicht, daß der Vorwurf stichhaltig ist. Die drei Begriffe werden im Konkordat deutlich und direkt umschrieben. Sie sind mit Recht vom Konkordat aufgenommen worden, denn sie umschreiben eine Rechtslage bestimmter Art, die mit der Verwendung des Begriffes deutlich gekennzeichnet ist. Jeder der drei Begriffe ist für den Armenpfleger etwas Bestimmtes; er verbindet damit ganz klare Vorstellungen. Wenn der Referent die Begriffe kritisiert, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß er selber nicht Praktiker auf dem Konkordatsgebiete ist und sich daher der praktischen Bedeutung der Begriffe nicht bewußt sein kann.

Wenn der Referent vorschlägt, statt *Konkordatsfall* den Ausdruck „wohnörtliche Unterstützungspflicht“ zu verwenden, so ist nicht einzusehen, was mit diesem Tausch gewonnen wäre. Wenn er an Stelle des Ausdrucks *Heimfall* ebenfalls mit dem Ausdruck „wohnörtliche Unterstützungspflicht“ (nämlich: Aufhören der w. U.) operieren möchte, so wäre ebensowenig einzusehen, inwiefern diese umständliche Umschreibung den Vorzug verdienen sollte. Statt eines einzigen Wortes müßte man deren mehrere gebrauchen, und vor allem hat der Referent außer acht gelassen, daß nicht jede Beendigung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht einen „Heimfall“ darstellt, sondern nur dann, wenn die Unterstützungspflicht bei Anstaltsversorgung zufolge einer bestimmten Dauer der Versorgung endet. Der Begriff ist also eng gefaßt. Jeder Praktiker weiß, was er bedeutet. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus läßt sich gegen ihn nichts einwenden.

Ebenso besteht das Bedürfnis, den Begriff der *Unterstützungseinheit* zu verwenden. Es ist unzutreffend, wenn ihn der Referent dahin umschreibt, daß die Unterstützungseinheit das Familienhaupt und die Familienglieder umfasse. Im Konkordat (Art. 3) wird genau bestimmt, welche Familienangehörigen als Einheit zu behandeln sind. Gerade weil die Familie nicht gleichbedeutend ist mit der Unterstützungseinheit, kann dieser Begriff nicht ersetzt werden, es sei denn durch eine lange Umschreibung. Wenn der Referent erklärt, im Konkordat sei nicht deutlich ausgesprochen, daß sich die Unterstützung nach dem Bedürfnis des Familienhauptes und der Familienglieder bestimme, daß sich aber der Heimatbeitrag nach der Wohndauer des ersteren bestimme, so unterschätzt er doch wohl das Urteilsvermögen der Armenpfleger, die ohne großes Besinnen zur Anwendung dieser Sätze gelangt sind. Der Referent schlägt vor, zu sagen: „Ist ein Konkordatskanton zur Unterstützung eines Konkordatsangehörigen verpflichtet, so muß er auch dessen Angehörige unterstützen, deren Familienhaupt er ist.“ Dabei übersieht er, wie bereits bemerkt, daß der Begriff der Familie die wohnörtliche Unterstützungspflicht nicht überall zutreffend umschreibt.

Die Kritik an den drei angeführten Begriffen ist also weder juristisch noch praktisch stichhaltig.

4. Der Referent hat weiter kritisiert, daß eine Reihe von Bestimmungen ihren Zweck und den Tatbestand, auf den sie Bezug nehmen, nicht erkennen lassen, und wählt als Beispiel die Regelung über den *Konkordatswohnsitz von Kindern, deren sich weder der Vater noch die Mutter annimmt*. Die Regelung ist in der Tat nicht umfassend und hat der Ergänzung durch die Praxis gerufen. Die Kritik des Referenten gilt aber nicht der Fassung der Bestimmungen allein, sondern der Ordnung als solcher. Die geltende Regelung beruht nach seiner zutreffenden Meinung auf dem Gedanken, daß der vormundschaftliche Wohnsitz im bisherigen Wohnkanton des Kindes entstehen und das Aufhören von dessen Unterstützungspflicht verhindern solle. Der Referent meint, das Kind habe allerdings ein Interesse daran, daß sein Konkordatswohnsitz vom elterlichen

Aufenthalt unabhängig sei; allein es habe auch ein Interesse daran, daß die Entstehung des unabhängigen Wohnsitzes keinen Wohnsitzwechsel nach sich ziehe, da es im neuen Wohnkanton immer zuerst die Wartefrist erfüllen müßte. Hiervor aber schütze es Art. 4 des Konkordates nicht. Für verschiedene Kategorien von Kindern sei es durchaus Zufallssache, ob der Kanton der Bevormundungszuständigkeit in dem Augenblick, wo die elterliche Fürsorge aufhört, auch Wohnkanton des Kindes sei. Das treffe zu für ein Kind, das unter mütterlicher Fürsorge stehe, während der Vater, der anderswo lebt, die elterliche Gewalt hat. Hört die mütterliche Fürsorge aus irgend einem Grunde auf, so wird allerdings die väterliche Gewalt den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes begründen und damit auch den vormundschaftlichen Wohnsitz. Das Kind hat alsdann den Konkordatswohnsitz im Wohnkanton des Vaters. Allein dieser Fall dürfte nicht sehr häufig sein. Es wäre nicht angezeigt, daß das Konkordat diesen Ausnahmefall als wegleitend für seine Regelung ins Auge fassen würde; ihn besonders zu behandeln, würde doch wohl zu viele Komplikationen schaffen. Andererseits hat die fürsorgende Mutter die Möglichkeit, für den Fall ihres vorzeitigen Todes einen unangenehmen Wechsel im Konkordatswohnsitz des Kindes zu vermeiden, wenn sie sich vom Manne scheidet und damit seiner elterlichen Gewalt ein Ende setzen läßt. — Als wenig glücklich muß das zweite Beispiel des Referenten bezeichnet werden: Der Fall, wo ein Kind, weil es ein anderes Bürgerrecht hat als der Ernährer (d. h. als die Mutter), eine Unterstützungseinheit für sich bildet. Hier sei, meint der Referent, der Konkordatswohnsitz des Kindes nicht notwendigerweise im Wohnkanton des Gewalthabers, der für die Bevormundung zuständig ist. Dazu ist zu sagen, daß in einem solchen Falle die mütterliche Fürsorge meistens in der Weise ausgeübt wird, daß das Kind in der Familie des Stiefvaters gehalten wird. Damit fällt der Aufenthalt des Kindes mit der vormundschaftlichen Zuständigkeit zusammen. Die Fürsorge außerhalb der stiefväterlichen Familie könnte für das Kind keinen Wohnsitz außerhalb des mütterlichen Aufenthaltes begründen; auch in diesem Falle besteht daher die vormundschaftliche Zuständigkeit im Wohnkanton der Mutter. — Daß der Wegzug des unter elterlicher Fürsorge stehenden, aber bevormundeten Kindes zu einem Wohnsitzwechsel führt, läßt sich nicht wohl vermeiden. Würde man an Stelle der elterlichen Fürsorge den vormundschaftlichen Wohnsitz als ausschlaggebend bezeichnen, so wäre damit für das Kind nichts gewonnen; denn der Wegzug würde zur Übertragung der Vormundschaft an den neuen Wohnort führen und damit auch zur Beendigung des Konkordatswohnsitzes.

5. Der Referent hat seine besondere Aufmerksamkeit der Regelung der Anstaltsversorgung zugewandt. Jedermann wird ihm beipflichten, wenn er die Unklarheit der Regelung beanstandet. In der Tat ist Art. 6 für jeden, der nicht auf diesem Gebiete tätig ist, eine harte Knacknuß. Er ist ein klares Beispiel dafür, wie man einen Gesetzestext nicht redigieren soll. Auch auf diesen Teil der Kritik einzugehen, würde aber zu weit führen.

Die besprochenen Punkte sollten Belege dafür sein, daß die Kritik, so scharfsinnig und gründlich sie arbeitet, doch vielfach einer genauern Untersuchung nicht standhält. Es gilt auch hier der Satz, den der berühmte Landsmann des Referenten, Walter Burckhardt, in einer Vorlesung einmal ausgesprochen hat: „Man kann sehr scharfsinnig argumentieren und doch danebenhauen.“
